

**GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG RUMÄNISCHER
KULTUR UND TRADITION e.V.**

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Art.1 Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Rumänischen Kultur und Tradition"
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- Art.2 Der Verein hat seinen Sitz in München:
Hauberrisserstr.2
81545 München
- Art.3 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- Art.1 Der Verein verfolgt:
1/a den Kulturaustausch zwischen rumänischem und deutschem Kulturgut;
1/b die Förderung der Völkerverständigung im Rahmen der Europäischen Union;
1/c die Förderung und den Erhalt der rumänischen Kultur im deutschen Sprachraum, Schwerpunkt Bayern;
1/d den Erhalt und die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt und Tradition der Minderheiten in Rumänien.
- Art.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2/a Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit ähnlichem Charakter in Deutschland oder anderen Ländern kann mit der Zustimmung des Vorstandes erfolgen, jedoch nur wenn sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen Deutschlands steht und nicht gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt. Der Verein kann sich bekannten europäischen Organisationen mit gleicher Zielsetzung anschließen. Solch ein Anschluss findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, dass die Vereinsautonomie und die Beschlussfreiheit gemäß der Vereinssatzung unangetastet bleiben, nicht beeinflusst oder eingeschränkt werden. Eine Zusammenarbeit bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§3

Vereinstätigkeit

- Art.1 Der Verein erfüllt folgende Tätigkeiten:
1/a Kulturveranstaltungen organisieren mit:
Konzerten, Theatervorstellungen, Lesungen, Film- und Diavorführungen, Fotoausstellungen, Ausstellungen der bildenden Kunst und der Architektur, kulturellen Podiumsdiskussionen, Tanzaufführungen, multimedialen Kulturevents.
1/b Zusammenarbeit mit Künstlern aus Rumänien und Deutschland.

- Art. 2 Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen bedienen, wobei ein ehrenamtlicher Helfer nur vom Vorstand bevollmächtigt werden kann.
- Art. 3 Die Mittel des Vereins, die für die Verwirklichung dieses Satzungswerk notwendig werden, setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Privaten und öffentlichen Spenden
 - Staatlichen Zuschüssen
 - Eintrittsgeldern von Veranstaltungen
 - Testamentarischen Überlass
 - Sparzinsen

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Gemeinnützigkeit:

- Art.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Förderung kultureller Zwecke ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, des Theaters, des Filmes, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstaustellungen mit ein. Der Verein verfolgt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
- Art. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Art. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Art. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Art. 5 Finanzielle Abgaben an andere Vereine werden erst nach genauer Überprüfung (siehe §2/2a) und Absprache mit den Vereinsmitgliedern durchgeführt.

§ 6

Eintritt der Mitglieder

- Art. 1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und / oder natürliche Person werden.
- Art. 2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- Art. 3 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Art. 5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 1 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1/a Gründungsmitglieder: Personen, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (die das Gründungsprotokoll unterzeichnet haben)

1/b Ehrenmitglieder: Personen, die für ihre besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung - 2/3 der Stimmen - mit dieser Ehre ausgezeichnet werden.

1/c Mitglieder: jede Person gemäß §6, die die Beitrittserklärung unterschrieben hat.

Art. 2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Austritt der Mitglieder

Art. 1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Art. 2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Art. 3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Art. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Ausschluss der Mitglieder

Art. 1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Art. 2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Art. 3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Art. 5 Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Art. 6 Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Art. 7 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§10 **Streichung der Mitgliedschaft**

- Art. 1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- Art. 2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Überweisung des Jahresbeitrages über 3 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- Art. 3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- Art. 4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- Art. 5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntgemacht wird.

§ 11 **Jahresbeitrag**

- Art. 1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Beitritt zu entrichten.
- Art. 2 Der Mindestbeitrag für ein Jahr beträgt 20,- Euro. Eine Änderung dieses Jahresbeitrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Art. 3 Freiwillige Sonderspenden sind nicht auf dem Beitrag anzurechnen.
- Art. 4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 **Organe des Vereins**

- Art. 1 Organe des Vereins sind
- 1/a der Vorstand (§13 bis §15 der Satzung),
 - 1/b die Mitgliederversammlung (§16 bis § 20 der Satzung).

§ 13 **Der Vorstand**

- Art. 1 Der Vorstand besteht aus:
- 1/a Dem Vorsitzenden
 - 1/b Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1/c Dem Schriftführer
 - 1/d Dem Schatzmeister
 - 1/e Dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- Art. 2 Zur Vertretung des Vereins, laut § 26 BGB ist jeder einzelne Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.

Art. 3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Art. 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Art. 2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

2/a Information und zentrale Stelle für die komplette Organisation der anstehenden Kulturveranstaltungen;

2/b Einberufung der Mitgliederversammlung;

2/c Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2/d Verwaltung des Vereinsvermögens - d.h. der jeweiligen Einnahmen für die verschiedenen Veranstaltungen;

2/e Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;

2/f Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 3 Die jeweiligen Zuständigkeiten:

3/a Vorsitzender führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist verantwortlicher Koordinator der gesamten Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins, ist Ansprechpartner und Repräsentationsperson für alle staatlichen Organisationen, ist zuständig für die Vertragsabschlüsse der gemieteten Räume für die jeweiligen Kulturveranstaltungen, ist Ansprechpartner für die Arbeitsvereinbarungen mit den Kulturschaffenden und den benötigten Mitarbeitern.

3/b Schatzmeister Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und / oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.

3/c Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu begutachten. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3/d Der Schriftführer erledigt die notwendigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt Protokolle über Vorstands- und Ausschusssitzungen, bewahrt die Vereinsschriften und Dokumente die ihm anvertraut wurden, erledigt die laufende Korrespondenz und hält die Mitgliederkartei, wichtige Adressen, Telefon- und Faxnummern auf dem laufenden und erledigt offizielle schriftliche Stellungnahmen. Er steht dem geschäftsführenden Vorsitzenden und allen anderen Vorstandsmitgliedern zur Seite.

Kopien der Vereinsschriften, der Dokumente und der laufenden Korrespondenz werden dem Vorsitzenden ausgehändigt.

3/e Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Koordination der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

3/f Weitere Zuständigkeiten für den Vorstand und für die anderen Vereinsmitglieder, Zuständigkeiten die bei den jeweiligen Kulturveranstaltungen anfallen, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 4 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Art. 5 Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

5/a Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

5/b Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 5/c Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

§ 15

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksähnliche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- (m.W. eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16

Berufung der Mitgliederversammlung

- Art. 1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und je nach Projektgestaltung, jedoch mindestens:
- halbjährlich einmal
 - nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monate.
- Art. 2 In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand, der nach Art. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 17

Form der Berufung

- Art. 1 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch persönliche Mitteilung (schriftlich ist bevorzugt) unter einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- Art. 2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- Art. 3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Art. 1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- Art. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Art. 3 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

- Art. 4 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Art. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Art. 6 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- Art. 7 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Art. 8 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Art. 8 nicht beschlussfähig, so ist (vgl. Art. 4) vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 8/a Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- Art. 9 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (vgl. Art. 4 - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder) zu enthalten.

§ 19

Beschlussfassung

- Art. 1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- Art. 2 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Art. 3 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 20

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- Art. 1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Art. 2 Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- Art. 3 Außerdem ist die genaue Planung der jeweiligen Kulturveranstaltungen und deren Finanzierung schriftlich festzuhalten.
- Art. 4 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21
Auflösung des Vereins

- Art. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Art. 2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
- Art. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsch-rumänische Kulturgesellschaft e.V. Apozitia" die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 10.12.2004

und geänderte Satzung:

München, den 17.02.2005

Anhang: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder